Gemeinde Karlsbad Landkreis Karlsruhe

Richtlinien für den Jugendgemeinderat Karlsbad in der Fassung vom 27.06.2007 – ergänzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2010 -

§1

Einrichtung und Aufgaben

- (1) In der Gemeinde Karlsbad wird ein Jugendgemeinderat eingerichtet.
- (2) Der Jugendgemeinderat hat die Aufgabe, in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken.

§2

Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 12 Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Jugendgemeinderates kann sein
- der Bürgermeister
- ein Gemeindebediensteter oder
- ein Mitglied des Jugendgemeinderates.

§3

Wahl des Jugendgemeinderates

Die Mitglieder des Jugendgemeinderates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten auf der Grundlage der Mehrheitswahl gewählt. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Jugendgemeinderäte zu wählen sind. Es dürfen bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren). Gewählt sind die Bewerber mit den meisten Stimmen. Ergibt sich bei der Vergabe des 12. Sitzes Stimmengleichheit, wird zur Vermeidung eines Losentscheides die Sitzzahl um die notwendige Anzahl erhöht (Mehrsitze). Nichtgewählte sind Ersatzleute.

§4

Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt zur Wahl des Jugendgemeinderates sind alle Jugendlichen, vom vollendeten 13. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in Karlsbad haben. Stichtag ist der Wahltag.
- (2) Wählbar in den Jugendgemeinderat sind alle Jugendlichen vom 13. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in Karlsbad haben. Stichtag ist der Wahltag.
- (3) Aus dem Jugendgemeinderat scheidet aus, wer seinen Hauptwohnsitz in Karlsbad aufgibt.

§5

Durchführung der Wahl

Die Wahl des Jugendgemeinderates wird in Form einer Briefwahl durchgeführt wenn mindestens 15 Kandidaten und Kandidatinnen zur Verfügung stehen.

§6

Amtszeit, Nachrücken

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendgemeinderates beträgt vier Jahre. Vor Ablauf der Amtszeit scheiden Jugendgemeinderätinnen und Jugendgemeinderäte aus durch Wegzug aus der Gemeinde Karlsbad oder durch Widerruf der Bestellung. Der Gemeinderat wird die Bestellung widerrufen, falls die Wählbarkeit nachträglich entfällt oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Wählbarkeit zum Zeitpunkt der Bestellung nicht vorlag.
- (2) Nach zwei Jahren Amtszeit scheidet die Hälfe der Jugendgemeinderäte (6 Mitglieder) aus dem Gremium aus. Dies betrifft die 6 Jugendgemeinderäte die bei der ersten Wahl die wenigsten Stimmen erhalten haben. In diesem Zuge erfolgt eine Neuwahl für die ausgeschiedenen Mitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Jugendgemeinderates vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt die nichtgewählte Bewerberin bzw. der nichtgewählte Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.
- (3) Vollendet ein gewähltes Mitglied des Jugendgemeinderates das 18. Lebensjahr vor Ablauf der Amtszeit des Jugendgemeinderates, verbleibt es im Jugendgemeinderat bis zu dessen nächster regelmäßiger Wahl.

§7

Geschäftsordnung und Beschlüsse

(1) Die Einberufung des Jugendgemeinderates erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.

- (2) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Beschlüsse des Jugendgemeinderates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, der Vorsitzende hat Stimmrecht.
- (4) Über die Sitzungen des Jugendgemeinderates wird ein Protokoll erstellt. Die Gemeindeverwaltung und die Gemeinderatsfraktionen erhalten eine Fertigung des Protokolls. Die Beschlüsse gelten als Vorschläge und Anregungen.
- (5) Die Jugend betreffende Themen werden im Jugendgemeinderat vorberaten.
- (6) Ein Vertreter des Jugendgemeinderates hat im Gemeinderat oder in den Ausschüssen Rederecht bei eigenen Vorschlägen und bei Themen, die für die Jugend von Interesse sind.
- (7) Über die Sitzungen und Tätigkeiten des Jugendgemeinderates wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad und in den Tageszeitungen berichtet.
- (8) Der Jugendgemeinderat kann Gemeinderäte und Gemeindebedienstete zu seinen Sitzungen einladen.
- (9) Zur Erledigung seiner Arbeit steht es dem Jugendgemeinderat frei, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zu bilden.
- (10) Von den Beschlüssen des Jugendgemeinderates fertigt ein/ eine aus der Mitte des Gremiums zu bestellende/ r Schriftführer/in ein Protokoll.
- (11) Organisatorisch wird der Jugendgemeinderat durch die Gemeindeverwaltung Karlsbad unterstützt.

§8

Inkrafttreten

Die Änderungen der Richtlinien für den Jugendgemeinderat Karlsbad treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(Veröffentlicht am 13. Januar 2011 im Mitteilungsblatt Nr. 01/02)

Karlsbad, 13.01.2011

Rudi Knodel

Bürgermeister